



Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herrn
Edmund Müller
[REDACTED]
14542 Werder (Havel)

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Köhler
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 31 23
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
(I.1) 3133 El.027/12

Potsdam, 29. Juni 2012

Ihr Schreiben vom 18. März 2012

Sehr geehrter Herr Müller,

für Ihr oben genanntes Schreiben an das Ministerium der Justiz danke ich Ihnen. Die verspätete Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Sie erheben in Ihrem Schreiben Vorwürfe gegen den in familiengerichtlichen Verfahren eingesetzten Sachverständigen Dr. Wiedemann und monieren insbesondere die Beauftragung des Sachverständigen durch den 3. Familiensenat des OLG. Sie bitten darum, alle Verfahren, in denen sich der 3. Familiensenat bei seinen Entscheidungen auf Gutachten des Dr. Wiedemann gestützt habe, aufzuklären und aufzuarbeiten. Ferner appellieren Sie an die Gerichte, von einer weiteren Bestellung dieses Gutachters, der auch in Ihrem eigenen familiengerichtlichen Verfahren beauftragt worden sei, abzusehen.

Dem Ministerium der Justiz ist es jedoch nicht möglich, auf die Bestellung von gerichtlichen Gutachtern Einfluss zu nehmen. Die Beauftragung eines Sachverständigen unterliegt grundsätzlich dem richterlichen Ermessen. Sie fällt in den Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Wie Ihnen bereits der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mitgeteilt hat, handelt es sich insoweit um eine gerichtliche Entscheidung, deren Überprüfung oder Kommentierung auch mir verwehrt ist. Dies gilt auch, soweit der von Ihnen genannte Gutachter in einer Reihe von Fällen durch den 3. Familiensenat beauftragt wurde.

Die Gründe hierfür möchte ich Ihnen gerne nochmals erläutern: Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg (Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 108 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) sind die Gerichte unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Die damit garantierte richterliche Unabhängigkeit verbietet jede Einflussnahme von dritter Seite - insbesondere von staatlichen Stellen - auf konkrete Entscheidungen der Gerichte. Darunter fällt auch die bloße Kommentierung solcher Entscheidungen. Richterliche Entscheidungen, die der Betroffene für falsch hält, kann er nur im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel durch andere Gerichte überprüfen lassen. Sind die Rechtsmittel ausgeschöpft, bleibt dem Betroffenen nur, die gerichtliche Entscheidung hinzunehmen, auch wenn er sie weiterhin für falsch hält.

Neben der Möglichkeit, die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel anzugreifen und sachliche Einwände gegen das Gutachten vorzubringen, wie Sie dies bereits getan haben, besteht in Bezug auf den Sachverständigen darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit für die Verfahrensbeteiligten, diesen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30.01.2012 – Az: I-9 WF 56/11).

Ich hoffe, dass ich Ihnen nachvollziehbar erläutern konnte, warum mir weder eine Stellungnahme zu den von Ihnen angesprochenen gerichtlichen Verfahren, in denen der Gutachter beauftragt wurde, noch eine Einflussnahme möglich ist, und bitte insoweit um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Köhler)